
**Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Jahreswagen
(Rabattbesteuerung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt informierten wir Sie mit Fachrundschriften Nr. 24/2007 zum o. g. Thema.
Mittlerweile hat der BFH das dort mitgeteilte Revisionsverfahren unter dem **Az. VI R 18/07** mit **Urteil vom 17.06.2009** entschieden (BFH/NV 2009, 1691; Haufe-Index 2206189).

Im Streitfall ging es um die Höhe des zu berücksichtigenden durchschnittlichen, üblichen Preisnachlasses (Händlerrabatt).

Im o. g. Urteil hat der BFH als maßgebliche Ausgangsgröße zur Ermittlung des geldwerten Vorteils den **Endpreis**, zu dem das fragliche Fahrzeug fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr angeboten wird, nach Abzug des **vollen** üblichen Preisnachlasses angesetzt.

Die Finanzverwaltung hatte bislang lediglich 50 % des durchschnittlichen, üblichen Preisnachlasses berücksichtigt (siehe BMF-Schreiben vom 30.01.1996, BStBl. I 1996, 114).

Der BFH ermittelte den geldwerten Vorteil wie folgt:

	<u>EUR</u>
Listenpreis des Herstellers	17.916,99
abzüglich Preisnachlass 8 %	- <u>1.433,36</u>
Endpreis i. S. § 8 Abs. 3 EStG	16.483,63
abzüglich 4 % Bewertungsabschlag	- <u>659,34</u>
Vergleichspreis	15.824,29
vom ArbN bezahlter Preis	<u>15.032,35</u>
geldwerter Vorteil	791,94
abzüglich Freibetrag § 8 Abs. 3 EStG	<u>1.244,00</u>
zu versteuernder geldwerter Vorteil	<u>0,00</u>

Mit **BMF-Schreiben** vom **18.12.2009** – IV C 5 – S 2334/09/10006 (siehe www.bundesfinanzministerium.de unter BMF-Schreiben) hat die Finanzverwaltung nunmehr entschieden, dass vom Listenpreis des Herstellers (unverbindliche Preisempfehlung) **80 % des Preisnachlasses**, der durchschnittlich beim Verkauf an fremde Letztverbraucher im allgemeinen Geschäftsverkehr tatsächlich gewährt wird, abgezogen werden können.

Neben Barrabatten ist auch der Wert indirekter Rabatte (z. B. überhöhte Inzahlungnahme von Gebrauchtfahrzeugen, Sachzugaben) bei der Ermittlung des durchschnittlichen Preisnachlasses zu berücksichtigen, soweit diese in den Verkaufsunterlagen des Automobilherstellers oder -händlers nachvollziehbar dokumentiert sind.

Der Abzug von 80 % des durchschnittlichen Preisnachlasses soll lt. BMF allerdings erst **ab 1. Januar 2009** bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils angewendet werden. Für Fahrzeugkäufe vor 2009 sind demnach weiterhin nur 50 % des durchschnittlichen Preisnachlasses zu berücksichtigen.

Wir halten angesichts der eindeutigen BFH-Rechtsprechung (Urteil vom 5.09.2006, VI R 41/02, BStBl. II 2007, 309 und Urteil vom 17.06.2009, VI R 18/07, BFH/NV 2009, 1691) den Abzug von **100 % des Preisnachlasses** der durchschnittlich an fremde Letztverbraucher tatsächlich gewährt wird, vom Listenpreis, für geboten. Der Abzug von 80 % trägt der BFH-Rechtsprechung nicht hinreichend Rechnung.

Darüber hinaus ist es nicht nachvollziehbar, die BFH-Urteile erst ab 2009 und nicht auch in allen offenen Fällen anzuwenden.

Der BDL wird in diesem Sinne auch beim BMF beantragen,

- den **vollen** durchschnittlichen tatsächlichen Preisnachlass vom Listenpreis zur Ermittlung des Endpreises i. S. von § 8 Abs. 3 EStG abzuziehen und
- dies in **allen offenen Fällen** so zu handhaben.

Beim BFH ist unter dem **Az. VI R 30/09** ein weiteres **Revisionsverfahren** anhängig, in dem ebenfalls strittig ist, ob 100 % des durchschnittlichen Händlerabattes vom Listenpreis abzuziehen sind (vorgehend: Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 30.04.2009, 15 K 4357/08 E; EFG 2009, 1288).

Praxishinweise:

1. Gegen ESt-Bescheide kann unter Bezug auf das Revisionsverfahren Az. VI R 30/09 weiterhin **Einspruch** eingelegt werden. Dabei sollte unseres Erachtens beantragt werden, bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils 100 % des durchschnittlichen Preisnachlasses, der tatsächlich gewährt wird (Händlerrabatt) zu berücksichtigen.
2. Soweit die Finanzämter in den offenen Fällen bis einschließlich 2008 unter Bezug auf das BMF-Schreiben zur Rücknahme der Einsprüche auffordern, kann auf das Revisionsverfahren beim BFH **Az. VI R 30/09** hingewiesen und der Abzug von 100 % des durchschnittlichen, üblichen Preisnachlasses beantragt werden.
3. Zur Feststellung der Höhe des **vollen** durchschnittlichen, üblichen Preisnachlasses ist es notwendig, die bisherige Ermittlung des geldwerten Vorteils durch den **Arbeitgeber** unseres Mitglieds heranzuziehen. Nach bisheriger Rechtslage waren 50 % des Händlerrabattes abgezogen worden, nunmehr kann auch der Abzug der zweiten Hälfte beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Nöll
Geschäftsführer